



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.03.2024

Situation Geflüchteter in Stadt und Landkreis Ansbach

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Geflüchtete sind aktuell **insgesamt** jeweils in Stadt und Landkreis Ansbach untergebracht (bitte nach Anzahl, Herkunftsland und Kommune aufschlüsseln)? 4
- 1.b) Wie viele Geflüchtete hiervon wohnen in Gemeinschaftsunterkünften (Stadt, Landkreis, Regierung von Mittelfranken) oder in (eigenen) Wohnungen oder davon – aufgrund hoher Kosten der Unterbringung pro Person/Tag – in angemieteten Unterkünften/Wohnung mit Betreiberverträgen (bitte jeweils nach Anzahl, Herkunftsland, Träger der Unterkunft und Kommune aufschlüsseln)? 4
- 1.c) Wie wird die gerechte Verteilung der Geflüchteten auf Stadt und Landkreis Ansbach und das Angebot von Wohnraum durch **alle** Kommunen sichergestellt? 7
- 2.a) Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) sind unter den unter Frage 1 a abgefragten Geflüchteten aktuell in Stadt und Landkreis Ansbach untergebracht (bitte nach Anzahl, Herkunftsland und Kommune aufschlüsseln)? 7
- 2.b) Wie sind die aktuellen Kapazitäten in den Einrichtungen für UMF (bitte aufgliedern nach Unterbringungskapazitäten, tatsächlicher Belegung, Besetzung des Fachpersonals, nach Kommune und Einrichtung)? 8
- 3.a) Vor dem Hintergrund, dass sich die Kommunen zur Erstattung der entstandenen Unterbringungskosten für UMF gemäß Art. 52a Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. § 89d Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) an die Bezirke werden, denen der Freistaat Bayern durch die Regierungen wiederum diese Kosten erstattet – auf welcher Rechtsgrundlage beruht eine Erstattungsobergrenze für maximal 250 Euro pro UMF und Belegungstag seitens der Regierung von Mittelfranken? 8
- 3.b) Wer erstattet den Jugendämtern der Kommunen bzw. den Bezirken die tatsächlich angefallenen, über den Tagessatz von 250 Euro hinausgehenden Unterbringungskosten für UMF? 9

-
- 4.a) Wieso werden die der Stadt und dem Landkreis Ansbach aufgrund der unter Frage 3 a und 3 b geschilderten Umstände entstehenden Kosten für die Notunterbringung von UMF in eigenen Notunterkünften nur in Abhängigkeit von den belegten Plätzen erstattet, auch wenn die Jugendämter den tatsächlichen Zugang von UMF nicht steuern können, weil sie von den Zuweisungen durch die Regierung abhängig sind? 9
- 4.b) Wie will die Staatsregierung unter den unter Fragen 3 a, 3 b und 4 a geschilderten Umständen die Unterbringung und Betreuung von UMF sicherstellen, wenn sich aufgrund dieser finanziellen Unwägbarkeiten immer mehr externe Träger aus der Notunterbringung von UMF zurückziehen? 9
- 4.c) Wie wird die wertvolle Arbeit der Jugendmigrationsdienste in Stadt und Landkreis Ansbach seitens der Staatsregierung unterstützt? 10
- 5.a) Wie viele der in Stadt und Landkreis Ansbach untergebrachten Geflüchteten können das Angebot an Integrations- und Sprachkursen in Stadt und Landkreis Ansbach gleichzeitig wahrnehmen? 10
- 5.b) Wie schnell erfolgen integrationsnotwendige Maßnahmen wie Integrations- und Sprachkurse in Stadt und Landkreis durchschnittlich (bitte jeweils nach Ort, Anzahl und Herkunftsland und Kommune aufschlüsseln)? 10
- 5.c) Helferkreise berichten von unterschiedlicher Qualität des Angebots an Integrations- und Sprachkursen und von einer z. T. hohen Durchfallquote – wie wird die Qualität des Angebots an Integrations- und Sprachkursen in Stadt und Landkreis Ansbach evaluiert und sichergestellt? 10
- 6.a) Wie werden die wenigen Koordinierungsstellen in Stadt und Landkreis Ansbach in der hauptamtlichen Integrationsarbeit seitens der Staatsregierung finanziell unterstützt? 10
- 6.b) Wie ist die personelle Ausstattung der zuständigen und in die Integrationsarbeit involvierten Abteilungen (z. B. Sozialhilfverwaltung und Jobcenter) in den Verwaltungen von Stadt und Landkreis Ansbach in Bezug gesetzt zu den Zahlen der Geflüchteten in Stunden pro Fall? 11
- 6.c) Wieso dürfen Integrationslotsinnen und -lotsen keinen direkten Kontakt zu Geflüchteten haben? 11
- 7.a) Wie wird die professionelle Unterstützung weniger ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die von hoher Belastung berichten, in Stadt und Landkreis Ansbach gewährleistet? 11
- 7.b) Wie kann die kommunale Integrationsarbeit in Stadt und Landkreis Ansbach durch hauptamtliche Stellen z. B. zur Koordinierung der ehrenamtlichen Strukturen gestärkt werden? 12

7.c)	Welche finanziellen Mittel können seitens der Staatsregierung bereitgestellt werden, damit vermehrt Integrationsbeauftragte in Kommunen in Stadt und Landkreis Ansbach hauptamtlich beschäftigt werden können?	12
8.a)	Wie stellt die Staatsregierung eine Betreuung der Geflüchteten vor Ort in Stadt und Landkreis Ansbach sicher, zumal sich Stakeholder wie Diakonie etc. zunehmend aus der Migrationsberatung zurückziehen?	12
8.b)	Stellt die Staatsregierung zusätzliche Mittel für die Beratung und Betreuung der Geflüchteten (für Träger) vor Ort zur Verfügung?	12
	Anlage	14
	Hinweise des Landtagsamts	17

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 23.04.2024

- 1.a) Wie viele Geflüchtete sind aktuell *insgesamt* jeweils in Stadt und Landkreis Ansbach untergebracht (bitte nach Anzahl, Herkunftsland und Kommune aufschlüsseln)?**
- 1.b) Wie viele Geflüchtete hiervon wohnen in Gemeinschaftsunterkünften (Stadt, Landkreis, Regierung von Mittelfranken) oder in (eigenen) Wohnungen oder davon – aufgrund hoher Kosten der Unterbringung pro Person/Tag – in angemieteten Unterkünften/Wohnung mit Betreiberverträgen (bitte jeweils nach Anzahl, Herkunftsland, Träger der Unterkunft und Kommune aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist auf eine bayerische Besonderheit hinzuweisen: In Bayern ist die Unterbringung von Asylbewerbern staatliche Aufgabe. Das heißt insbesondere, dass sowohl die ANKER-Einrichtungen Unterkünfte des Freistaates Bayern sind als auch – anders als in den allermeisten anderen Bundesländern – die Asylunterkünfte auf Kreisebene im Rahmen einer staatlichen Aufgabe betrieben werden. Bei uns erfolgt also kein Zuständigkeitswechsel von staatlich zu kommunal, sondern die Zuständigkeit verbleibt auf der staatlichen Ebene (für die ANKER sind die Regierungen, für die Asylunterkünfte in den Landkreisen die staatlichen Landratsämter zuständig). Die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Die Zahl der in staatlichen Unterkünften untergebrachten Personen stellt sich aktuell (Stand: Januar 2024) wie folgt dar:

Kreisfreie Stadt Ansbach

	Gemeinschaftsunterkünfte	dezentrale Unterkünfte	sonstige staatliche Unterkünfte
Afghanistan	5	1	0
Armenien	2	0	0
Aserbajdschan	9	1	0
Äthiopien	32	5	0
Benin (Dahomey)	7	4	0
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	4	0	0
Dschibuti	0	1	0
Eritrea	2	0	0
Guinea	1	0	0
Irak	23	20	0
Iran	31	20	0
Kasachstan	3	1	0
Kuba	14	0	0
Liberia	2	0	0

	Gemeinschafts- unterkünfte	dezentrale Unterkünfte	sonstige staatliche Unterkünfte
Moldawien (Moldau)	2	0	0
Nigeria	3	4	0
Russland	11	1	0
Somalia	1	0	0
Syrien	17	44	0
Tadschikistan	0	8	0
Türkei	10	85	0
Ukraine	10	6	40
Ungeklärte	10	0	0
Weißrussland	6	3	0

Landkreis Ansbach

	Gemeinschafts- unterkünfte	dezentrale Unterkünfte	sonstige staatliche Unterkünfte
Afghanistan	19	11	0
Ägypten	0	1	0
Armenien	4	17	0
Aserbaidshjan	4	22	0
Äthiopien	42	50	0
Benin (Dahomey)	6	33	0
Dschibuti	4	3	0
Eritrea	0	3	0
Gambia	0	1	0
Guinea	0	1	0
Irak	6	91	0
Iran	14	66	0
Jemen	3	0	0
Kasachstan	1	23	0
Kuba	12	9	0
Libyen	0	1	0
Mali	0	1	0
Marokko	3	1	0
Moldawien (Moldau)	0	4	0
Nigeria	0	1	0
Republik Serbien	8	0	0
Russland	31	36	0
Somalia	8	0	0
Staatenlose	5	0	0
Syrien	28	185	0
Tadschikistan	2	40	0
Türkei	26	269	0
Ukraine	3	73	1 300
Ungeklärte	4	5	0
Venezuela	4	2	0
Weißrussland	3	42	0

Wie sich die Nationalitäten auf die jeweiligen Kommunen verteilen sowie eine weitere Differenzierung, wie viele Personen in den jeweiligen Kommunen untergebracht sind, wird seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht statistisch auswertbar erfasst und kann in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

In folgenden Kommunen des Landkreises Ansbach befinden sich Asylunterkünfte:

- Adelshofen
- Arberg
- Aurach
- Bechhofen
- Bruckberg
- Burgoberbach
- Colmberg
- Dentlein
- Diebach
- Dietenhofen
- Dinkelsbühl
- Dombühl
- Dürrwangen
- Ehingen
- Feuchtwangen
- Flachslanden
- Geslau
- Heilsbronn
- Herrieden
- Lehrberg
- Leutershausen
- Lichtenau
- Merkendorf
- Mitteleschenbach
- Mönchsroth
- Neuendettelsau
- Neusitz
- Oberdachstetten
- Ohrenbach
- Ornbau
- Petersaurach
- Röckingen
- Rothenburg ob der Tauber

- Rügland
- Sachsen b. Ansbach
- Schillingsfürst
- Schnelldorf
- Schopfloch
- Steinsfeld
- Wassertrüdingen
- Weidenbach
- Weihenzell
- Weitingen
- Wettringen
- Wilburgstetten
- Windelsbach
- Windsbach
- Wolframs-Eschenbach
- Wörnitz

Die Personen in Wohnungen sowie Kosten der Unterbringung pro Person/Tag werden nicht statistisch auswertbar erfasst.

1.c) Wie wird die gerechte Verteilung der Geflüchteten auf Stadt und Landkreis Ansbach und das Angebot von Wohnraum durch alle Kommunen sichergestellt?

Dem StMI ist eine gerechte Verteilung innerhalb Bayerns ein sehr hohes Anliegen.

Die Verteilung innerhalb Bayerns richtet sich nach den in der Asyldurchführungsverordnung festgesetzten Quoten. Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sie aufnehmen müssen. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns. Für die Verteilung innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte ist hingegen kein fester Verteilschlüssel vorgegeben. Die Verteilung obliegt damit den Kreisverwaltungsbehörden, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort agieren und eine gerechte Lastenverteilung bestmöglich umsetzen.

Im Übrigen hat das StMI die Quotenerfüllung der einzelnen Regierungsbezirke sehr genau im Blick und ergreift im Falle des Entstehens eines Ungleichgewichts geeignete Maßnahmen.

2.a) Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) sind unter den unter Frage 1 a abgefragten Geflüchteten aktuell in Stadt und Landkreis Ansbach untergebracht (bitte nach Anzahl, Herkunftsland und Kommune aufschlüsseln)?

Stand 31.03.2024 sind in der Stadt Ansbach zwölf unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) und im Landkreis Ansbach 43 UMA untergebracht (Quelle: Bundesverwaltungsamt). Eine weiter gehende Aufschlüsselung nach Her-

kunftsländern wird im Rahmen der Statistiken im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der UMA nicht erhoben und ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auch nicht bekannt.

2.b) Wie sind die aktuellen Kapazitäten in den Einrichtungen für UMF (bitte aufliedern nach Unterbringungskapazitäten, tatsächlicher Belegung, Besetzung des Fachpersonals, nach Kommune und Einrichtung)?

In Stadt und Landkreis Ansbach steht laut Informationen der Regierung von Mittelfranken speziell für UMA jeweils eine Einrichtung zur Verfügung (in der Stadt Ansbach bis zu zehn Plätze, im Landkreis Ansbach bis zu 13 Plätze). Im Übrigen können UMA auch in den sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht und versorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung obliegt den jeweils zuständigen Jugendämtern.

3.a) Vor dem Hintergrund, dass sich die Kommunen zur Erstattung der entstandenen Unterbringungskosten für UMF gemäß Art. 52a Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. § 89d Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) an die Bezirke werden, denen der Freistaat Bayern durch die Regierungen wiederum diese Kosten erstattet – auf welcher Rechtsgrundlage beruht eine Erstattungsobergrenze für maximal 250 Euro pro UMF und Belegungstag seitens der Regierung von Mittelfranken?

Die Kostenerstattungspraxis gem. Art. 52a Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. § 89d Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) für Tagessätze orientiert sich an der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung, insbesondere auch an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (gem. Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Erstattungsfähig sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben zudem nur einer bestimmten Maßnahme individuell zurechenbare Sachkosten und keine Vorhaltekosten bzw. Verwaltungskosten (§ 89f SGB VIII). Zusätzlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der gewährten Hilfe muss eine „Interessenverträglichkeitsprüfung“ erfolgen. Der Interessenwahrungsgrundsatz besagt, dass der Hilfe gewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, um den erstattungsfähigen Aufwand möglichst gering zu halten. Hierzu gehört auch, dass der Träger zu prüfen hat, ob die geleistete Hilfe in eine weniger kostenintensive Hilfeart oder -form überführt werden kann.

Soweit eine Orientierung an ortsüblichen Sätzen nicht möglich ist, wird zur Überprüfung der Angemessenheit hoher Tagessätze ein Schnitt der Tagessätze der fünf teuersten Einrichtungen im jeweiligen Regierungsbezirk als Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt und als vertretbare Obergrenze festgelegt. Hierbei werden auch Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen berücksichtigt, die höchsten Sicherheitsstandards genügen müssen und in denen ein extrem hoher Einsatz von psychologischem und sozialpädagogischem Fachpersonal nötig ist. Die Zugrundelegung dieser maximalen Tagessätze, auch im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme von UMA, stellt somit bereits ein deutliches Entgegenkommen dar. Die Regierung von Mittelfranken hat diesbezüglich bislang einen Tageshöchsatz von 250 Euro zugrunde gelegt.

3.b) Wer erstattet den Jugendämtern der Kommunen bzw. den Bezirken die tatsächlich angefallenen, über den Tagessatz von 250 Euro hinausgehenden Unterbringungskosten für UMF?

Bei der Unterbringung von UMA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Kommt eine Erstattung aufgrund der zu Frage 3a gemachten Ausführungen nicht oder nur teilweise in Betracht, so hat die Kommune die Kosten selbst zu tragen.

Der Freistaat unterstützt die Kommunen neben den gesetzlichen Leistungen durch einen freiwilligen pauschalen Verwaltungskostenzuschuss für Aufwendungen der Kommunen für UMA und junge Volljährige (ehem. UMA), welche nicht im Rahmen des gesetzlichen Kostenerstattungsverfahrens abgerechnet werden können (Verwaltungs-/Vormundschaftskosten). Die Verteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt einmal jährlich auf Basis der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten je Kommune.

4.a) Wieso werden die der Stadt und dem Landkreis Ansbach aufgrund der unter Frage 3a und 3b geschilderten Umstände entstehenden Kosten für die Notunterbringung von UMF in eigenen Notunterkünften nur in Abhängigkeit von den belegten Plätzen erstattet, auch wenn die Jugendämter den tatsächlichen Zugang von UMF nicht steuern können, weil sie von den Zuweisungen durch die Regierung abhängig sind?

Die Erstattung von Kosten in Abhängigkeit von belegten Plätzen ist dem bundesrechtlichen Kostenerstattungssystem geschuldet: Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 89f SGB VIII sind nur die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Erstattungsfähig sind deshalb nur die einer bestimmten Maßnahme individuell zurechenbaren Sachkosten. Umso wichtiger ist daher die Begrenzung und Steuerung der Einreisen. Der hierfür verantwortliche Bund muss endlich für ein kontrolliertes Zugangsgeschehen und eine Begrenzung der illegalen Zuwanderung sorgen.

4.b) Wie will die Staatsregierung unter den unter Fragen 3a, 3b und 4a geschilderten Umständen die Unterbringung und Betreuung von UMF sicherstellen, wenn sich aufgrund dieser finanziellen Unwägbarkeiten immer mehr externe Träger aus der Notunterbringung von UMF zurückziehen?

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch die Unterbringung von UMA gehört, werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Kommunen haben eine entsprechende Angebotsstruktur im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung eigenverantwortlich sicherzustellen. Das StMAS hat bereits alle auf Landesebene möglichen Maßnahmen zur Unterstützung der Praxis unternommen und insbesondere für Not- bzw. Übergangslösungen die entsprechende Anpassung von Standards ermöglicht.

Das StMAS befürwortet zudem ausdrücklich interkommunale Zusammenschlüsse zur Sicherstellung von Versorgungsstrukturen, die eine Nutzung von Synergieeffekten sowie eine Prozessoptimierung und erleichterte Spezialisierungsmöglichkeiten mit sich bringen können.

4.c) Wie wird die wertvolle Arbeit der Jugendmigrationsdienste in Stadt und Landkreis Ansbach seitens der Staatsregierung unterstützt?

Bei den Jugendmigrationsdiensten handelt es sich um ein Bundesprogramm im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes. Die Staatsregierung steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Trägervertretungen.

5.a) Wie viele der in Stadt und Landkreis Ansbach untergebrachten Geflüchteten können das Angebot an Integrations- und Sprachkursen in Stadt und Landkreis Ansbach gleichzeitig wahrnehmen?

5.b) Wie schnell erfolgen integrationsnotwendige Maßnahmen wie Integrations- und Sprachkurse in Stadt und Landkreis durchschnittlich (bitte jeweils nach Ort, Anzahl und Herkunftsland und Kommune aufschlüsseln)?

5.c) Helferkreise berichten von unterschiedlicher Qualität des Angebots an Integrations- und Sprachkursen und von einer z. T. hohen Durchfallquote – wie wird die Qualität des Angebots an Integrations- und Sprachkursen in Stadt und Landkreis Ansbach evaluiert und sichergestellt?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für die Durchführung und Steuerung des sog. Gesamtprogramms Sprache, bestehend aus den Integrations- und Berufssprachkursen, liegt ausschließlich beim Bund, konkret beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Diesbezügliche Fragen sind daher an das BAMF zu richten.

6.a) Wie werden die wenigen Koordinierungsstellen in Stadt und Landkreis Ansbach in der hauptamtlichen Integrationsarbeit seitens der Staatsregierung finanziell unterstützt?

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Gemeinschaftsaufgabe, die ein Zusammenwirken von insbesondere Bund, Ländern und Kommunen erfordert. Der Freistaat Bayern stellt mit den Integrationslotsen und der Flüchtlings- und Integrationsberatung strukturelle Förderangebote bereit.

Die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater können u. a. im Rahmen der Erst- und Verweisberatung zur Alltagsbewältigung informieren, aufklären sowie gegebenenfalls Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen vermitteln.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern auch im Landkreis und in der Stadt Ansbach hauptamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen als zentrale Ansprechpartner für das Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration. Diese wirken u. a. koordinierend, vernetzend und als Anlaufstelle für regionale Akteure. Über die ab 01.01.2024 geltende neue Förderrichtlinie (BIR III) wurde der maximale Förderbetrag von 60.000 Euro, der über eine ukrainebedingte Sonderförderung für die Jahre 2022 und 2023 bereits auf 100.000 Euro aufgestockt wurde, nochmals auf bis zu 130.000 Euro pro Zuwendungsempfänger und Jahr erhöht.

6.b) Wie ist die personelle Ausstattung der zuständigen und in die Integrationsarbeit involvierten Abteilungen (z.B. Sozialhilfeverwaltung und Jobcenter) in den Verwaltungen von Stadt und Landkreis Ansbach in Bezug gesetzt zu den Zahlen der Geflüchteten in Stunden pro Fall?

Die Aufwände für die Landratsämter als staatliche und kommunale Behörden haben grundsätzlich die Landkreise zu tragen. Als Ausgleich für den Aufwand als staatliche Behörde (z. B. für das Ausländerrecht) erhalten die Landkreise einen finanziellen Ausgleich, insbesondere über Leistungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG), und es werden ihnen Staatsbeamte zugewiesen. Seit 2015 konnten insgesamt über 940 neue staatliche Stellen für die Landratsämter geschaffen werden, darunter 71 Stellen für die Integration Bleibeberechtigter. Die Verteilung des auf Grundlage der im Staatshaushalt ausgebrachten Stellen eingestellten staatlichen Personals auf die Landratsämter erfolgt entsprechend dem Einwohneranteil des Landkreises an der Gesamteinwohnerzahl aller bayerischen Landkreise. Vom System ist aber zusätzlich vorgesehen, dass für staatliche Aufgaben auch kommunales Personal eingesetzt wird, wofür ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

An allen Regierungen wurden zur Entlastung der örtlichen Ausländerbehörden die Zentralen Ausländerbehörden und an der Regierung von Mittelfranken die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften eingerichtet. Zusätzlich erfolgt noch die Erstattung von Personalkosten für die Unterbringung von Asylsuchenden und temporäre CTT-Unterstützungskräfte.

Im Übrigen unterliegt es der Organisationshoheit des Landrats, wie viel (staatliches und kommunales) Personal für eine Aufgabe eingesetzt wird.

An den Jobcentern sind keine Beschäftigten des Freistaates Bayern tätig.

6.c) Wieso dürfen Integrationslotsinnen und -lotsen keinen direkten Kontakt zu Geflüchteten haben?

Integrationslotsinnen und -lotsen dürfen direkt Kontakt zu Geflüchteten haben. Die vom Freistaat geförderten hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen unterstützen, informieren und schulen Ehrenamtliche zu allen Belangen im Bereich Asyl und Integration.

7.a) Wie wird die professionelle Unterstützung weniger ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die von hoher Belastung berichten, in Stadt und Landkreis Ansbach gewährleistet?

Die tatkräftige Unterstützung und das große Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer tragen maßgeblich zu einer gelingenden Asyl- und Integrationsarbeit vor Ort bei. Der Staatsregierung ist es daher ein wichtiges Anliegen, über die Integrationslotsinnen und -lotsen als zentrale Ansprechpartner für das Ehrenamt vor Ort bestmöglich zu unterstützen. Neben Hilfen und Beratung für das Ehrenamt können die Integrationslotsen u. a. Supervisionen zum Schutz vor Überlastung anbieten. Auch die regelmäßige Information über z. B. Infobriefe sowie unterschiedliche Dialogformate mit den ehrenamtlichen Helfern sind Ausdruck der hohen Wertschätzung des Ehrenamts durch die Staatsregierung. Zum Aufgabenbereich der Integrationslotsen wird im Übrigen auf die Beantwortung der Fragen 6a und 6c verwiesen.

7.b) Wie kann die kommunale Integrationsarbeit in Stadt und Landkreis Ansbach durch hauptamtliche Stellen z.B. zur Koordinierung der ehrenamtlichen Strukturen gestärkt werden?

Bezüglich der Koordinierung ehrenamtlicher Strukturen im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit wird auf die Beantwortung von Frage 6 a verwiesen.

7.c) Welche finanziellen Mittel können seitens der Staatsregierung bereitgestellt werden, damit vermehrt Integrationsbeauftragte in Kommunen in Stadt und Landkreis Ansbach hauptamtlich beschäftigt werden können?

Die Entscheidung darüber, ob die Stelle eines kommunalen Integrationsbeauftragten im Landkreis oder der Stadt Ansbach geschaffen wird, liegt in der Entscheidungsfreiheit der Stadt bzw. des Landkreises Ansbach.

Die Staatsregierung hat am 01.08.2023 beschlossen, 120 Mio. Euro des bayerischen Anteils an der sog. Flüchtlingsmilliarde (158,52 Mio. Euro), die der Bund den Ländern – wie in der Ministerpräsidentenkonferenz am 10.05.2023 beschlossen – zur Verfügung stellt, als einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale (sog. Integrationspauschale) an die Kommunen weiterzugeben. Damit sollen die Kommunen bei der Integration von Geflüchteten, im Asylbereich und bei der Digitalisierung künftig noch stärker unterstützt werden.

Der zur Auszahlung der Integrationspauschale erforderliche Gesetzentwurf befindet sich derzeit als Bestandteil des Haushaltsgesetzes 2024/2025 in der parlamentarischen Beratung. Die Auszahlung der im Gesetz festgelegten Zahlbeträge an die Landkreise und kreisfreien Städte durch die Regierungen wird sehr zeitnah nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2024/2025 erfolgen (voraussichtlich Juni/Juli 2024).

In der Begründung zu Art. 9 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (s. Anlage) werden zweckgemäße Ausgaben beispielhaft aufgeführt, im Bereich Integration u. a. Ausgaben für das kommunale Integrationsmanagement einschließlich der kommunalen Vernetzung, Bereitstellung von Drittmitteln für die Flüchtlings- und Integrationsberatung.

Ob diese Mittel für hauptamtlich beschäftigte Integrationsbeauftragte in Stadt und Landkreis Ansbach verwendet werden, liegt in der Entscheidungsfreiheit der Stadt bzw. des Landkreises Ansbach.

8.a) Wie stellt die Staatsregierung eine Betreuung der Geflüchteten vor Ort in Stadt und Landkreis Ansbach sicher, zumal sich Stakeholder wie Diakonie etc. zunehmend aus der Migrationsberatung zurückziehen?

8.b) Stellt die Staatsregierung zusätzliche Mittel für die Beratung und Betreuung der Geflüchteten (für Träger) vor Ort zur Verfügung?

Die Fragen 8 a und 8 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Migrationsberatung wird vom Bund gefördert, allerdings trotz weiterhin hoher Zugangszahlen nicht bedarfsadäquat mit Mitteln ausgestattet. Die Mittelkürzung um rund 5 Prozent (von rund 81,5 Mio. Euro in 2023 auf rund 77,5 Mio. Euro in 2024) ist nicht

tragbar, insbesondere, da mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts der Kreis der beratungsberechtigten Personen erheblich ausgeweitet wurde.

Der Freistaat hingegen hat bereits für die Jahre 2022 und 2023 eine ukrainebedingte Sonderförderung für u. a. 75 zusätzliche Stellen gewährt. Auch im Jahr 2024 bleiben diese 75 Stellen erhalten und kommen allen Migranten zugute. Außerdem erfolgte eine Erhöhung um weitere 50 Stellen. Ab sofort sind damit 700 Vollzeitstellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bayernweit förderfähig. Über die zum 01.01.2024 in Kraft getretene neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie (sog. BIR III) wurden zudem die Förderbedingungen erheblich verbessert (so z. B. die Erhöhung der maximalen Förderung pro Vollzeitberater um über 34 Prozent im Hinblick auf die BIR II). Außerdem besteht die Möglichkeit einer bis zu dreijährigen Bewilligung, um den Trägern Planungssicherheit zu geben. Die Flüchtlings- und Integrationsberatung gewährleistet ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Migrantinnen und Migranten. Im Landkreis Ansbach stehen 8,21 Stellenanteile zur Verfügung, in der Stadt Ansbach 3,2.

Zur Integrationspauschale wird auf die Antwort zu Frage 7 c verwiesen.

Ergänzend dazu: In der Begründung zu Art. 9 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (s. Anlage) werden als zweckgemäße Ausgaben im Bereich Asyl alle freiwilligen Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern definiert, die über die staatlichen Leistungen hinausgehen. Die Versorgung erfasst zum einen freiwillige Maßnahmen der Kommunen, die diese aufgrund der Situation vor Ort für erforderlich halten, z. B. zusätzliche Sprachkurse für Asylbewerber oder zusätzliche Kindertagesstättenangebote mit Blick auf den Asylzugang, zum anderen Maßnahmen der Kommunen, die gleichsam die beiden Bereiche Asyl und Integration umfassen, beispielsweise von den Kommunen freiwillig geleistete Drittmittel zur Flüchtlings- und Integrationsberatung, die sich an bleibeberechtigte Menschen mit Migrationsgeschichte sowie an Asylbewerber richtet.

Darüber hinaus wird zur Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte seitens des Freistaates Bayern eine sog. Hausverwalterpauschale gewährt. Diese Hausverwalter (sog. Kümmerer) betreuen die dezentralen Asylunterkünfte. Zu den typischerweise anfallenden Tätigkeiten zählen insbesondere das Einrichten der Unterkünfte, das Zuweisen von Zimmern und Arbeitsgelegenheiten, Kontrollen technischer Geräte sowie die Betreuung der Bewohner bei Alltagsfragen. Zudem fungieren Hausverwalter häufig als Schlichter in Konfliktsituationen und übernehmen die Kommunikation mit Behörden.

Anlage

Zu Abs. 13:

Der Neubau des Studierendenwohnheims des Studierendenwerks Würzburg auf dem Campus Hubland Nord (Flurstücks-Nr. 3066/96) der Universität Würzburg erfolgt auf einem staatseigenen Grundstück (Flurstücks-Nr. 3066 139), das dem Studierendenwerk im Erbbaurecht überlassen wird. Der Freistaat Bayern verzichtet dabei nach der Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans (Haushaltsvermerk Buchst. e zu Kapitel 13 04 Titel 124 01) auf die Erhebung eines Erbbauzinses.

Aufgrund der schwierigen baulichen Situation auf dem Universitätsgelände und dem daraus resultierenden, eng begrenzten Baufeld/Erbbaugrundstück sowie der notwendigen Ver- und Entsorgung des Gebäudes über das universitäre Netz kommen Hausanschlussleitungen, Abstandsflächen, Baustelleneinrichtung sowie gewisse Umgriffsflächen jedoch außerhalb des Erbbaugrundstücks auf dem staatseigenen Grundstück Flurstücks-Nr. 3066/96 zu liegen, die einmalige Entschädigungszahlungen seitens des Studierendenwerks Würzburg zur Folge hätten.

Der Freistaat Bayern stellt gemäß Art. 121 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Zu diesen Aufgaben der Studierendenwerke gehört gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHIG auch der Bau und Betrieb von Studierendenwohnheimen. Durch den Verzicht auf die Entschädigungszahlungen wird das Studierendenwerk Würzburg aufgrund der besonderen Umstände in diesem Einzelfall in die Lage versetzt, den Neubau des Studierendenwohnheims durchzuführen.

Das betroffene Grundstück gehört zum Grundstockvermögen des Staates, das nach Art. 81 Satz 1 der Bayerischen Verfassung in seinem Wertbestand nur aufgrund eines Gesetzes vermindert werden darf. Diese haushaltsgesetzliche Ermächtigung wird in Art. 8 Abs. 13 HG 2024/2025 geschaffen. Die Vorschrift umfasst gleichzeitig die Einwilligung des Bayerischen Landtags nach Art. 64 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Zu Abs. 14:

Der Freistaat Bayern hält aktuell noch insgesamt rund 28,77 Mio. Aktien der E.ON SE; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von etwa 1,09 Prozent. Es handelt sich um eine Finanzbeteiligung ohne Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik. In der Vergangenheit wurden bereits Aktien der E.ON SE veräußert und dem Grundstock K „Erlöse aus der Veräußerung weiterer Beteiligungen (insb. E.ON) und von Grundstockvermögen“ (Anlage B zum Einzelplan 13 – Kapitel 80 20) zur Finanzierung von grundstockkonformen Maßnahmen zugeführt. Die Ermächtigung in Art. 8 Abs. 14 HG 2024/2025, dass zur Verbesserung der Liquidität im Grundstock K weitere Anteile der E.ON SE veräußert werden können, wird vorsorglich ausgebracht, um einen etwaigen zukünftigen Bedarf im Grundstock K zur Finanzierung grundstockkonformer Maßnahmen decken zu können. Die Vorschrift umfasst gleichzeitig die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung des Bayerischen Landtags nach Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags wird bei einem Verkauf zeitnah unterrichtet.

Zu Abs. 15:

Die Neufassung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Ermächtigung des Art. 8 Abs. 8 HG 2021. Gegenüber der bisherigen Ermächtigung wurde in den Nrn. 2 und 3

zusätzlich die Überlassung der BayernApp aufgenommen. § 7 Abs. 2 der Bayerischen Digitalverordnung verpflichtet den Freistaat Bayern eine eigene App für den mobilen Zugang zu geeigneten staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Umgesetzt wird dies durch die „BayernApp – Verwaltung mobil“. Die Erweiterung der BayernApp um die Möglichkeit zur Übermittlung regionalisierter oder lokalisierter Meldungen der Kommunen liegt im staatlichen Interesse. Durch die Weiterentwicklung wird für Bürgerinnen und Bürger die Attraktivität der BayernApp – auch im Hinblick auf eine regelmäßige bzw. häufigere Nutzung – gesteigert, was wiederum die Bekanntheit und die Nutzung von digitalen Verwaltungsservices im Freistaat fördert.

Zu Abs. 16:

Die Neufassung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Ermächtigung des Art. 8 Abs. 13 HG 2017/2018 i. d. F. des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018. Der Landtag hat mit Beschluss vom 08.11.2023 die Neugliederung der Geschäftsbereiche der Staatsregierung bestätigt. Die Ermächtigung geht damit in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über.

Zu Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)

Zu Nr. 1:

Durch die Einfügung des neuen Art. 118 wird als neuer Teil 16 „Einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale für Kommunen“ die für die Auszahlung der Integrationspauschale in Höhe von 120 Mio. Euro erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen und die Zweckbindung, die jeweilige Höhe der Integrationspauschale sowie die Zuständigkeit für deren Vollzug geregelt. Die zu verteilende Gesamtsumme wird nach der sog. „Ist-Quote“ auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Asyldurchführungsverordnung (DVAAsyl) regelt für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt den anhand seiner bzw. ihrer Einwohnerzahl festgesetzten Anteil an aufzunehmenden Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 DVAAsyl (sog. „Soll-Quote“). Die sog. „Ist-Quote“ wird auf dieser Grundlage vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration anhand der für die Landkreise und kreisfreien Städte zum Stichtag erfassten Ausländer errechnet. Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt erhält damit denjenigen Anteil an der zu verteilenden Gesamtsumme, der seinem/ihrer Anteil an den auf alle Landkreise und kreisfreien Städte verteilten Ausländern entspricht. Stichtag ist der 15.12.2023. Maßgeblich ist damit die aktuelle Verteilung der Ausländer im Freistaat Bayern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind oder der Verpflichtung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unterliegen. Nach Eingang der Bundesmittel beim Freistaat und Inkrafttreten der Rechtsgrundlage werden die Regierungen auf Anweisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration die Auszahlungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden vornehmen. Eine Antragstellung seitens der Kommunen ist nicht erforderlich.

Zweckgemäße Ausgaben im Bereich Integration sind insbesondere der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dienliche Ausgaben für Kindertagesstätten und Schulen, Unterstützung von Ehrenamtlichen sowie Helferkreisen, Ausgaben für das kommunale Integrationsmanagement einschließlich der kommunalen Vernetzung, Bereitstellung von Drittmitteln für die Flüchtlings- und Integrationsberatung, Ausgaben zur Unterstützung der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit Migrationshintergrund in Arbeit und Ausbildung, Ausgaben für Sprachkurse, Ausgaben zur Unterstützung von Vereinen für deren Integrationsarbeit einschließlich deren Vernetzung mit anderen Integrationsakteuren, Bezuschussung von lokalen Integrationsangeboten wie Sprachcafés sowie Ausgaben für digitale Integrationsan-

gebote, zum Beispiel Bereitstellung einer kommunalen mehrsprachigen Integrations-App oder Anschluss der Kommune an bereits vorhandene Integrations-Apps.

Zweckgemäße Ausgaben im Bereich Asyl sind alle freiwilligen Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern, die über die staatlichen Leistungen hinausgehen. Die Versorgung erfasst zum einen freiwillige Maßnahmen der Kommunen, die diese aufgrund der Situation vor Ort für erforderlich halten, zum Beispiel zusätzliche Sprachkurse für Asylbewerber oder zusätzliche Kindertagesstättenangebote mit Blick auf den Asylzugang, zum anderen Maßnahmen der Kommunen, die gleichsam die beiden Bereiche Asyl und Integration umfassen, beispielsweise von den Kommunen freiwillig geleistete Drittmittel zur Flüchtlings- und Integrationsberatung, die sich an bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie an Asylbewerber richtet.

Zweckgemäße Ausgaben im Bereich Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden sind sämtliche Ausgaben zur Realisierung digitaler, automatisierter, medienbruchfreier und standardisierter Arbeitsprozesse. Hierzu gehören insbesondere die elektronische Aktenführung, die Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens durch digitale Lösungen sowie die Optimierung der medienbruchfreien und automatisierten zwischenbehördlichen und länderübergreifenden Datenübermittlung.

Zu Nr. 2:

Folgeänderungen. Durch die Einfügung eines neuen Teils 16 wird der bisherige Teil 16 (Schlussvorschriften) Teil 17. Durch die Einfügung des neuen Art. 118 wird der bisherige Art. 118 zu Art. 119.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Änderung des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen.

Zu Art. 10 (Änderung des BayernFonds- und Finanzagenturgesetzes)

Der BayernFonds (Fonds) wurde mit dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) als Sondervermögen gemäß Art. 26 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) geschaffen, um einen dramatischen Anstieg von Unternehmensinsolvenzen aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten existenzbedrohenden Lage der Realwirtschaft in Bayern zu verhindern. Gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFoG war die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds grundsätzlich zeitlich befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 möglich. Zwischenzeitlich sind die vom Fonds auf Grundlage des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes gewährten Stabilisierungsmaßnahmen weitgehend abgeschlossen. Die Aufgaben des Fonds und der ihn verwaltenden Bayerischen Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) sind damit überwiegend erledigt. Eine Fortführung des Fonds und der Bayerischen Finanzagentur ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) nicht mehr zweckmäßig.

Daher sind der Fonds und die Bayerische Finanzagentur aufzulösen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Schulden des Fonds in Höhe von 40,4 Mio. Euro getilgt, wofür der Freistaat Bayern aus dem Staatshaushalt Zuweisungen an den Fonds leistet. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie sämtliche Rechte und Pflichten des Fonds gehen auf den Freistaat Bayern über, der die verbliebenen Stabilisierungsmaßnahmen

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.